

65. Was ist in § 378 HGB. unter einer Abweichung zu verstehen, die so erheblich ist, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte?

II. Zivilsenat. Urt. v. 31. März 1914 i. S. R. & G. (Bekl.) w. Spitzen-Appretur Pl. (Kl.). Rep. II. 697/13.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte lieferte der Klägerin versehentlich Chloraluminium statt des bestellten Aluminiumchlorats. Der auf die Lieferung der falschen Ware gestützte Schadensersatzanspruch der Klägerin wurde von dem Landgericht und dem Oberlandesgerichte für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die angefochtene Entscheidung beruht auch nicht auf der von der Revision weiter gerügten Verletzung der §§ 377, 378 HGB. In dieser Beziehung ist außer Streit, daß die Beklagte nicht etwa nur eine mangelhafte Ware geliefert hat, sondern daß das Gelieferte eine ganz andere, für die Zwecke der Klägerin unbrauchbare und zur Vertragserfüllung überhaupt ungeeignete Ware gewesen ist. Trotzdem ist die Revision der Meinung, daß die Klägerin aus dem ordnungswidrigen Verhalten der Beklagten keine Rechte mehr ableiten könne, weil sie die in § 377 a. a. D. vorgeschriebene unverzügliche Anzeige nicht erstattet habe. Die Revision gründet diese

Auffassung auf die Tatsache, daß die Lieferung der anderen Ware ohne Wissen und Willen der Beklagten, nur zufolge einer Verwechslung stattgefunden hat. Sie macht geltend, in einem solchen Falle greife die in dem Schlusse des § 378 vorgesehene Ausnahme von der Untersuchungs- und Anzeigepflicht nicht Platz; wenn das Gesetz dort davon spreche, daß der Verkäufer die Genehmigung der Ware als ausgeschlossen betrachten müsse, so setze dies notwendig voraus, daß der Verkäufer wisse, was er liefert. Die Bedeutung der Vorschrift sei darin zu finden, daß der Verkäufer, der offensichtlich eine andere Ware geliefert hat, sich auf das Unterbleiben der Anzeige nicht solle berufen dürfen, wenn er nach der Art der Abweichung von der Bestellung die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen habe betrachten müssen.

Diese Auslegung des Gesetzes kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Vorschriften des alten Handelsgesetzbuchs über die Untersuchungs- und Anzeigepflicht (Art. 347 flg.) bezogen sich, was unbestritten ist, nur auf die sog. Qualitätsmängel. Das neue Handelsgesetzbuch hat durch das in § 378 Bestimmte grundsätzlich auch die sog. Quantitätsmängel und den hier in Betracht kommenden Fall der Lieferung einer anderen Ware einbezogen, aber diejenigen Fälle ausgenommen, in denen die Abweichung von der Bestellung offensichtlich so erheblich ist, daß „der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte“. Damit war, wie die Denkschrift zum Entwurfe des Gesetzes, S. 225/26, klar ergibt, beabsichtigt, die Grenzlinie zwischen Regel und Ausnahme so zu ziehen, daß nicht die subjektive Auffassung des Verkäufers, sondern das objektiv vorhandene Maß der Abweichung entscheiden soll. Hat aber danach die subjektive Auffassung des Verkäufers außer Betracht zu bleiben, so ist es gleichgültig, ob der Verkäufer sich irgendwelche Gedanken über die Frage der Genehmigung des Käufers gemacht hat und ob er überhaupt Kenntnis von der Vertragswidrigkeit der Ware hatte. Das wird auch in der Denkschrift ausdrücklich anerkannt. Die abweichende Ansicht der Revision beruht auf einer ungerechtfertigten Betonung des nackten Wortlauts des Gesetzes, der keineswegs in diesem Sinne verstanden zu werden braucht, sich vielmehr ohne weiteres daraus erklärt, daß der Verkäufer auch dann, wenn er nicht weiß, was er liefert, immer die handelnde Person

---

bleibt, der gegenüber die gesetzliche Vorschrift eingreift. Die von der Revision vertretene Meinung wird denn auch, soweit ersichtlich, in der Literatur und Rechtsprechung nirgends geteilt.“ . . .